

### § 32 Hinausschieben der Altersgrenze

**(1)** <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siezigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. <sup>3</sup>Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

~ § 53 Abs. 1 BBG ~ § 39 BW LBG ~ Art. 63 Abs. 2 BayBG ~ § 38 Abs. 2 BlnLBG ~ § 45 Abs. 3 BbgLBG ~ § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremBG ~ § 35 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 HmbBG ~ § 50 Abs. 3 HBG ~ § 35 Abs. 3 MV LBG ~ § 36 NBG ~ § 55 Abs. 1 RP LBG ~ § 43 Abs. 3 SBG ~ § 39 Abs. 2 BG LSA ~ § 35 Abs. 4 Nr. 2 SH LBG

**(2)** <sup>1</sup>Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. <sup>2</sup>Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.

~ § 53 Abs. 2 BBG ~ Art. 63 Abs. 1 BayBG ~ § 38 Abs. 2 BlnLBG ~ § 45 Abs. 3 BbgLBG ~ § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremBG ~ § 35 Abs. 4 Nr. 1 HmbBG ~ § 50 Abs. 3 HBG ~ § 35 Abs. 3, Abs. 4 MV LBG ~ § 36 NBG ~ § 43 Abs. 3 SBG ~ § 50 SächsBG ~ § 39 Abs. 2 BG LSA ~ § 35 Abs. 4 Nr. 1 SH LBG ~ § 43 Abs. 3 ThürBG

**(3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.**

~ § 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BBG ~ Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBG ~ § 38 Abs. 3 BlnLBG ~ § 55 Abs. 1 RP LBG ~ § 43 Abs. 3 ThürBG

#### Kommentierung

#### Inhaltsübersicht

	Rn		Rn
1 Allgemeines	1–5	2.3 Entgegenstehende dienstliche Gründe	13, 14
2 Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag des Beamten (Abs. 1)	6–35	2.4 Zuständigkeit für die Entscheidung	15–18
2.1 Antrag des Beamten	7–9	2.5 Versetzung in den Ruhestand im Verlängerungszeitraum	19–21
2.2 Möglicher Zeitraum	10–12		

	Rn		Rn
2.6 Regelungen in anderen Rechtsbereichen	22–35	3.2 Möglicher Zeitraum	44
3 Hinausschieben der Altersgrenze aus dienstlichen Gründen (Abs. 2)	36–63	3.3 Zuständigkeit für die Entscheidung	45–50
3.1 Dienstliche Gründe erfordern die Fortführung der Dienstgeschäfte	37–43	3.4 Entscheidung bei Wahlbeamten	51
		3.5 Regelungen in anderen Rechtsbereichen	52–63
		4 Entsprechende Anwendung bei besonderer Altersgrenze (Abs. 3)	64–70

## 1 Allgemeines

- 1 In § 25 BeamtStG ist nur allgemein bestimmt, dass Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Eine die Länder bindende Festlegung der für den Eintritt in den Ruhestand maßgebenden Altersgrenze enthält das Beamtenstatusgesetz nicht. Die Länder können dementsprechend in eigener Zuständigkeit bestimmen, mit welchem Alter Beamte auf Lebenszeit die Altersgrenze erreichen. Das gilt einerseits für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und für das Verfahren im Einzelnen. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann oder eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze möglich ist (vgl. Entwurf des Beamtenstatusgesetzes, Begr. B zu § 26, BT-Drucks. 16/4027 S. 28).
- 2 In § 31 Abs. 1 ist die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen maßgebende Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auf die Vollendung des 67. Lebensjahres festgelegt und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Beamtengruppen gesetzlich eine andere Altersgrenze, also eine besondere Altersgrenze, zu bestimmen. Von dieser Regelung ausgehend enthält § 32 die maßgebenden Voraussetzungen, unter denen in Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann.
- 3 Bereits die den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze betreffende Bestimmung in § 44 LBG NRW aF enthielt in Abs. 3 eine dem heutigen § 32 Abs. 2 entsprechende Regelung. Sie war durch Art. 1 Nr. 8 des 6. Gesetzes zur Änderung dienstrechtl. Vorschriften vom 6.7.1993 (GV NRW S. 468) mit Wirkung vom 1.8.1993 in das Gesetz eingefügt worden und beruhte auf der rahmenrechtlichen Ermächtigung in § 25 Abs. 2 BRRG idF des Art. 6 Nr. 2 BeamtVGÄndG vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2218, 2231). Die in der ursprünglichen Fassung der Bestimmung enthaltene einleitende Wortfolge „Wenn dringende dienstliche Gründe“ wurde durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV NRW S. 242, 244) mit Wir-

kung vom 11.7.2007 insoweit geändert, als das Wort „dringende“ gestrichen wurde.

Eine dem heutigen § 32 Abs. 1 entsprechende Regelung, die nach der Ermächtigung in § 25 Abs. 2 BRRG aF ebenfalls möglich gewesen wäre, ist allerdings 1993 nicht in das Landesrecht übernommen worden. Dazu heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs (LT NRW Drucks. 11/5042, Begr. A Nr. 1 Abs. 3, S. 47):

„Die der Flexibilisierung der Altersgrenze dienende Möglichkeit des § 25 Abs. 2 BRRG, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, hinauszuschieben, wird allerdings in dieser allgemeinen Form weder der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt noch den Erfordernissen effektiver Personalplanungen und Personalstrukturen (Altersaufbau, Fortkommenschancen der jüngeren Bewerber) gerecht. Von der rahmenrechtlichen Ermächtigung wird deshalb nur insoweit Gebrauch gemacht, als die Fortführung der Dienstgeschäfte im Einzelfall aus dringenden dienstlichen Gründen erforderlich ist (§ 44 Abs. 3 LBG).“

Für die Polizeivollzugsbeamten und die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, für die § 44 Abs. 3 LBG NRW aF ebenfalls Anwendung fand, war darüber hinaus bereits seit Inkrafttreten des 10. Gesetzes zur Änderung dienstrechterlicher Vorschriften vom 17.12.2003 (GV NRW S. 814, 820) – entsprechend der heute geltenden Regelung in § 32 Abs. 1 – auch die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamten mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde über die für diese Beamten festgelegte besondere Altersgrenze hinauszuschieben (§§ 192 Abs. 2, 198 Abs. 2 LBG NRW idF vom 17.12.2003).

## 2 Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag des Beamten (Abs. 1)

Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand **auf Antrag des Beamten** hinauszuschieben. Während in § 44 Abs. 3 LBG NRW aF nur vorgesehen war, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erforderten (vgl. Rn 3, 4), kann der Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 1 nunmehr auch hinausgeschoben werden, wenn der Beamte dies beantragt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

### 2.1 Antrag des Beamten

Ob der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Abs. 1 hinausgeschoben werden soll, kann nur von dem Beamten selbst entschieden werden. Nur wenn der Beamte einen entsprechenden **Antrag** stellt, wird ein Verfahren auf Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die Alters-

grenze hinaus in Gang gesetzt. Der Beamte kann also nach Abs. 1 nicht dazu gezwungen werden, die Dienstgeschäfte über die Regelaltersgrenze nach § 31 Abs. 1 hinaus fortzuführen. Wird der Eintritt des Beamten in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben, ohne dass der Beamte dies beantragt hat, so ist dies rechtswidrig, und zwar auch dann, wenn der Beamte der Maßnahme später zustimmt; die Zustimmung ersetzt den nach Abs 1 erforderlichen Antrag nicht.

- 8 Für den Antrag ist **keine besondere Form vorgeschrieben**. Um den tatsächlichen Willen des Beamten festzuhalten und Missverständnisse zu vermeiden, ist es jedoch erforderlich oder zumindest sinnvoll, den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstvorgesetzten zu stellen; nur so ist es möglich, eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen. Der Antrag, die Altersgrenze hinauszuschieben, kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss eindeutig sein und darf nicht unter Vorbehalt gestellt oder mit einer Bedingung versehen werden. Bis zu der Entscheidung über das Begehr des Beamten, seinen Eintritt in den Ruhestand über die Altersgrenze hinauszuschieben, kann der Beamte den Antrag zurücknehmen; er tritt dann nach § 31 Abs. 1 mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, im dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht.
- 9 Der Antrag ist nach Abs. 1 Satz 2 **spätestens** sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Eintritt in den Ruhestand ohne Hinausschieben der Altersgrenze erfolgen würde. Der Dienstherr soll ausreichend Zeit haben, den Antrag zu bearbeiten und etwa entgegenstehende dienstliche Gründe aufzuklären und zu würdigen. Dabei kann es auch erforderlich sein, den Beamten vor der Entscheidung ärztlich untersuchen zu lassen, um sicherzustellen, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen für die Leistung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus noch genügt.

### 2.2 Möglicher Zeitraum

- 10 Der Eintritt in den Ruhestand kann nach Abs. 1 Satz 1 **um bis zu drei Jahre** hinausgeschoben werden. Das bedeutet, dass der spätere Eintritt in den Ruhestand – ausgehend von der Regelaltersgrenze in § 31 Abs. 1 – höchstens drei Jahre erreichen darf, der Zeitraum, um den der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann, jedoch auch kürzer sein darf.
- 11 Wie lange der Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben wird, ob um Monate oder ein, zwei oder drei Jahre, ist gesetzlich nicht festgelegt. Da keine gesetzliche Vorgabe besteht, kann der Eintritt in den Ruhestand auch ohne Festlegung eines bestimmten Zeitraums lediglich durch einen Zeitpunkt, ein Datum, zu dem der aktive Dienst des

Beamten enden und der Ruhestand beginnen soll, konkretisiert werden. Im Hinblick auf die Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 1, nach der das Ende des Monats, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht, maßgebend ist, kann der Eintritt in den Ruhestand auch aufgrund der Regelung in Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der zulässigen Höchstdauer **nur bis zum Ende eines Monats** hinausgeschoben werden.

Die **Vollendung des 70. Lebensjahres** ist in jedem Fall das Ende des Zeitraums, um den der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben werden darf. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Eintritt in den Ruhestand spätestens am Tage der Vollendung des 70. Lebensjahres des Beamten erfolgen muss. Auch diese Regelung ist mit Blick auf § 31 Abs. 1 Satz 1 dahin zu verstehen, dass der aktive Dienst des Beamten spätestens mit Ablauf des Monats endet und der Ruhestand mit Ablauf des Monats beginnt, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet.

### 2.3 Entgegenstehende dienstliche Gründe

Die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 1 hinauszuschieben, ist insoweit eingeschränkt, als dienstliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen. **Dienstliche** Gründe ergeben sich aus der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Die öffentliche Verwaltung kann ihre Aufgaben nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn der Dienstbetrieb möglichst reibungslos abläuft und nicht durch Gründe, die dem entgegenstehen, behindert wird.

Bezogen auf den Antrag eines Beamten, den Eintritt in den Ruhestand in seinem Fall hinauszuschieben, ist zu prüfen, ob **konkrete Gründen** vorliegen, die den Dienstbetrieb erschweren, wenn dem Antrag des Beamten entsprochen wird. Es kann sich beispielsweise um Gründe handeln, die sich aus der Absicht des Dienstherrn ergeben, die Stelle des Beamten nicht mehr zu besetzen und dadurch Haushaltsmittel einzusparen. Auch Gründe, die mit der Person des Beamten zusammenhängen, können als dienstliche Gründe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anzusehen sein. Ist der Beamte gesundheitlich nicht mehr in der Lage, den Anforderungen des Dienstes auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch in dem erforderlichen Maße zu genügen, kann dies aus dienstlicher Sicht dem Begehr des Beamten entgegenstehen, seinen Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben. Allein das Alter des Beamten und die Absicht des Dienstherrn, die Stelle mit einem jüngeren Beamten zu besetzen, dürfte allerdings nicht als dienstlicher Grund im Sinne von Abs. 1 Satz 1 anzusehen sein, der dem Begehr des Beamten, seinen Eintritt in den Ruhe-

stand hinauszuschieben, entgegensteht; abgesehen davon, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung vorliegen würde, wäre eine solche Begründung mit dem Sinn und Zweck der Regelung in Abs. 1 unvereinbar.

### 2.4 Zuständigkeit für die Entscheidung

- 15 Die Bestimmung in Abs. 1 mit der Möglichkeit, den Eintritt eines Beamten in den Ruhestand auf seinen Antrag hinauszuschieben, enthält – anders als Abs. 2 – keine Regelung darüber, wer für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist. Nach § 36 Abs. 1 wird die Versetzung in den Ruhestand, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 17 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Dementsprechend hat auch die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle über einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, zu entscheiden. In Abs. 2 ist dies ausdrücklich so bestimmt, allerdings mit dem Zusatz, dass die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich ist.
- 16 Nach § 17 Abs. 1 ernennt die Landesregierung die Beamten des Landes, sie kann jedoch die Befugnis auf andere Stellen übertragen (vgl. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1978 [GV NRW S. 286], zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.11.2008 [GV NRW S. 729] – Teil G.I.2.2.1 –, sowie die Verordnungen über beamtenrechtliche Zuständigkeiten in Teil G.I.2.1). Die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden nach § 17 Abs. 2 von der nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stelle ernannt.
- 17 Nach Abs. 1 Satz 1 **kann** der Eintritt des Beamten in den Ruhestand für einen bestimmten Zeitraum (vgl. Rn 10 ff.) hinausgeschoben werden. Die Entscheidung, ob dem entsprechenden Antrag des Beamten stattgegeben wird und um welchen Zeitraum der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird, steht also im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Behörde hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob dem Antrag des Beamten, den Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 1 hinauszuschieben, stattgegeben werden soll, d. h. ob der Eintritt des Beamten in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze nach § 31 Abs. 1 hinausgeschoben werden soll und gegebenenfalls welcher Zeitraum – im Rahmen der gesetzlich höchstens zugelassenen drei Jahre (vgl. Rn 10) – gerechtfertigt und angemessen ist. Damit für die Beschäftigungsbehörde und den Beamten **Klarheit über den**